

Präambel

Der am 3. März 1907 gegründete Turnverein (TV) Malsch wurde 1934 durch äußeren Druck mit dem Kraftsportverein unter dem Namen Turn- und Sportverein (TSV) „Germania“ Malsch zusammengeschlossen.

1956 trennten sich die beiden Vereine wieder. Der alte Turnverein von 1907 führte den Namen TSV 07 „Germania“ Malsch weiter.

Um seiner Bedeutung sowohl im sportlichen, wie im gesellschaftlichen Bereich gerecht zu werden, gab sich der Verein am 12. September 1983 mit dem damaligen 1. Vorsitzenden Walter Mächtel und dem Schriftführer Benno Greulich eine neue Satzung. Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Juli 1995 in § 14 Ziffer 1, Ziffer 2, Ziffer 5 und Ziffer 7 und am 9. Februar 1996 nochmals in § 14 Ziffer 1 sowie in § 17 Ziffer 1 geändert und ansonsten bestätigt.

Um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden, wird die seit dem 09. Februar 1996 gültige Satzung durch die neue Satzung in der nachstehenden Fassung ersetzt. [Mit der Ablösung von nationalen Zahlverfahren durch den einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraum \(SEPA\), ist die Änderung in § 8 notwendig um die Vereinfachungen durch den Einzug der Beiträge weiterhin rechtssicher durchzuführen.](#) Diese wurde von der Mitgliederversammlung am 02. Mai 2013 genehmigt.

§ 1

Name, Sitzung Zweck

1. Der am 3. März 1907 in Malsch gegründete Verein führt den Namen TSV 07 „Germania“ Malsch e.V.. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein TSV 07 „Germania“ Malsch e.V. hat seinen Sitz in 69254 Malsch/Heidelberg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch unter der Register-Nr. VR 106 eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 2

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind weiß/rot.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Ordentlichen Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern

a) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport hervorragende Dienste erworben haben, können auf Vorschlag durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nur von der Verpflichtung zur Beitragszahlung entbunden.

b) Ordentliche Mitglieder

Sie genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben gleichzeitig die aus der Satzung und die aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

c) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder grob unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Haltung.

§ 7 Ehrungen

Der Verein verleiht für besondere und herausragende sportliche Erfolge sowie für langjährige Vereinszugehörigkeit Ehrennadeln. Über die Verleihung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ehrungen werden bei der Mitgliederversammlung oder einer zum Ehrungstermin stattfindenden Vereinsveranstaltung vorgenommen.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann rückwirkend zum ersten Januar eines Jahres nur dann festgesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung vor dem 31. März eines Jahres dies festgelegt hat. [Liegt vom Mitglied eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags mittels Lastschrift vor, wird dieser am 31. April eines Jahres von dessen Konto eingezogen.](#)

Die Abteilungen können außerdem in ihren Abteilungen Beiträge erheben. Diese setzt die Abteilungsversammlung fest und müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden. [Liegt vom Mitglied eine Ermächtigung zum Einzug des Abteilungsbeitrags mittels Lastschrift vor, wird dieser am 30. November eines Jahres von dessen Konto eingezogen.](#)

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 10 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5, Ziffer 2), gegen einen Ausschluss (§ 6, Ziffer 3) sowie gegen Maßregelungen (§ 10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet bis zum 30.06. jeden Jahres statt.
3. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Malsch und durch Aushang in den Malscher Sporthallen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht werden.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht möglich.
10. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus bis zu 3 Vorsitzenden
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (1.a)
 - bis zu 2 Schatzmeistern
 - bis zu 2 Schriftführern
 - c) als erweiterter Vorstand, bestehend aus
 - dem Gesamtvorstand (2.b)
 - der Abteilungsleitung (15. ff)
2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der geschäftsführende Vorstand (1.a). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus weniger als drei Vorsitzenden, ist ein Vorsitzender allein vertretungsberechtigt.
3. Die Abteilungsleitung wird von den Abteilungsversammlungen gewählt.
4. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Vorstand nach § 14, Ziffer a und b tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Anträgen aus den Abteilungen und dem Wirtschaftsrat, die Vereinsinteressen im Gesamten betreffen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Die Vorsitzenden, die Schatzmeister und die Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und evtl. Ausschüssen beratend teilzunehmen.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Abgrenzung des Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er mit Mehrheitsbeschluss beruft.
9. Der Vorstand kann Personen, die den Verein in außergewöhnlichen besonderen Maßen durch finanzielle laufenden Zuwendungen oder Spenden unterstützen, zu „Ehrenpräsidenten“ ernennen. Mit der Ernennung sind die Rechte und Pflichten gem. § 4a, letzter Satz, verbunden.

Die Ehrenpräsidenten haben keine Rechte in den Organen des Vereins, außer denen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

Der Vorstand kann eine Ernennung jederzeit widerrufen.

Die Ernennung und Widerrufung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der § 13 ist entsprechend anzuwenden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Stellvertreter und Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, werden von der Abteilungsleitung benannt. Der Gesamtvorstand ist über die Benennung zeitnah zu informieren.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Beiträge zu erheben (vgl. § 8).

§ 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Kassenwartes der Abteilung.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen und der Abteilungssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Original ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Vorstand ist das Protokoll zur Kenntnis vorzulegen.

§ 18 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (vgl. § 14, Ziffer 1a), die Schatzmeister und die Schriftführer sowie die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Bei Wahlen ist aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein Wahlausschuss aus drei Personen zu bestimmen, die die Wahlen nach den Bestimmungen der Satzung durchführen. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

4. Die Abteilungen haben bei Wahlen in ihren Abteilungsversammlungen die Bestimmungen der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 19 Amtsenthebung

Der Gesamtvorstand kann aus wichtigem Grund, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einen Abteilungsleiter oder Mitarbeiter der Abteilungen seines Amtes entheben und bis zur Bestellung eines Nachfolgers ein Mitglied der Abteilung als kommissarischen Abteilungsleiter oder Mitarbeiter einsetzen. Dies gilt auch dann, wenn ein Abteilungsleiter oder Mitarbeiter aus einem anderen Grund ausfällt oder die Abteilung keinen anderen wählt.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist nach Ablauf von 14 Tagen, jedoch innerhalb von 4 Wochen, eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des TSV 07 „Germania“ Malsch an die Gemeinde 69254 Malsch, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Zweck des Vereins anerkannt ist.

§ 22
Schlussbestimmung

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 14.05 2009 (siehe Beschlussprotokoll) Tritt die Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Die zuständigen Sportorganisationen erhalten je eine Abschrift.

Mit Annahme durch die Mitgliederversammlung tritt die Satzung vom 12.09.1983, geändert am 15. Juli 1995 und am 9. Februar 1996 außer Rechtskraft.

Malsch, den 14.05 2009

VORSITZENDER:
(Marion Förderer)

VORSITZENDER:
(Robert Neubauer)

VORSITZENDER:
(Andreas Weber)

SCHRIFTFÜHRER:
(Peter Fessler und Jürgen Knopf)

MITGLIED AUS DER VER-
SAMMLUNG ALS URKUNDSPERSON: